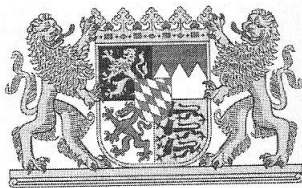


3 Ws 9/2007
105 Js 4954/06 Staatsanwaltschaft Coburg



Oberlandesgericht Bamberg

BESCHLUSS

des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Bamberg
vom 29. März 2007
in dem Ermittlungsverfahren gegen

Engel Petra Elfriede,

wegen falscher Verdächtigung u.a.,
hier: Klageerzwingungsantrag von Beowulf von Prince, Gleisenauer Straße 14,
96271 Grub am Forst.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid des Generalstaatsanwalts in Bamberg vom 03. Januar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Gründe :

Der am 02.02.2007 bei der Gemeinsamen Eingangsstelle der Justizbehörden in Bamberg eingegangene und gegen den Bescheid des Generalstaatsanwalts in Bam-

berg vom 03.01.2007 gerichtete Klageerzwingungsantrag des Anzeigerstatters ist gemäß § 172 Abs. 2 S. 1 StPO statthaft.

Er ist jedoch schon deshalb unzulässig, weil er nicht von einem Rechtsanwalt unterzeichnet wurde (§ 172 Abs. 3 S. 2 Halbs. 1 StPO). Über dieses Erfordernis wurde der Anzeigerstatter im Bescheid des Generalstaatsanwalts in Bamberg vom 03.01.2007 belehrt.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist daher, ohne dass sein sachlicher Erfolg zu prüfen wäre, als unzulässig zu verwerfen.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst (Meyer-Goßner StPO 49.Aufl. § 177 RdNr. 1).

Kraus
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Gieg
Richter
am Oberlandesgericht

Olbermann
Richter
am Oberlandesgericht

li



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

Bamberg, 3. April 2007

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts


Roth, Justizangestellte